

Polen, Bulgarien und Rumänien. Das Jahr 2008 zeichnete sich durch einen Nettowanderungsverlust³ aus – mehr Menschen verließen Deutschland als hinzuzogen.

Hinsichtlich der räumlichen Logik lässt sich sagen, dass laut statistischen Auswertungen des Mikrozensus für das Jahr 2018 13,5 Mio. der in Deutschland lebenden Menschen eigene Migrationserfahrungen (vgl. Statistisches Bundesamt 2019) hatten. Die meisten von ihnen waren aus Polen (etwa 1,67 Mio.), gefolgt von der Türkei (etwa 1,32 Mio.) sowie der Russischen Föderation (1,08 Mio.). Bezogen auf die Neuzuwanderungen kommen die meisten Zuwanderer:innen mit anderer Staatsangehörigkeit aus Ländern der Europäischen Union: So waren im Jahr 2018 etwa 1,6 Mio. Personen aus EU-Ländern und insgesamt 3,1 Mio. vor fünf oder weniger Jahren nach Deutschland eingewandert (vgl. Statistisches Bundesamt 2018). Die Einreisebedingungen gestalten sich je nach Herkunftsländern sehr verschieden.

3.2 Einwanderungsrechtliche Wege in die Bundesrepublik

Personen, Waren, Dienstleistungen können sich innerhalb der Europäischen Union nahezu uneingeschränkt bewegen. Zu der Personenfreizügigkeit gehört neben der Niederlassungsfreiheit auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, dass sich Personen, die über eine Staatsbürgerschaft der 27 Unionsländer⁴ verfügen, frei und ohne zeitliche Beschränkung bewegen dürfen.

Im empirischen Teil dieser Arbeit finden sich drei Auswahlfälle, die EU-Staatsbürger:innen sind (vgl. Kapitel 6.1.1, 6.2.1 und 6.3.1). Die Freizügigkeit gilt auch für Drittstaatenangehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus in einem EU-Land, den eine Teilnehmerin des Ausbildungsprogramms hat (vgl. 6.1.1). Liegt dieser nicht vor, greift der Grundsatz ›Verbot mit Einreisevorbehalt‹ (vgl. Sare 2018:52): Drittstaatenangehörige unterliegen einem generellen Einreise- und Aufenthaltsverbot, das durch verschiedene Mechanismen des deutschen Aufenthaltsrechts (vornehmlich das Aufenthaltsgesetz, kurz: AufenthG) gesteuert wird. Für einen Aufenthalt unter drei Monaten in Deutschland wird in der Regel ein Visum auf Grundlage des Visa-Kodex der Schengen-Staaten benötigt. Für einen längerfristigen Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen in Deutschland gibt es

3 Das kann laut Migrationsbericht 2008 auch mit der Einführung der Steueridentifikationsnummer zusammenhängen, die zu Abmeldungen und statistisch gesehen zu einer Bereinigung führte und die hohe Zahl von über 700.000 Fortzügen zusätzlich begründen könnte.

4 Für Staatenangehörige der EU-8-Länder (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn), die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind, und der Länder, die seit 2007 (Rumänien, Bulgarien) und 2013 (Kroatien) Mitgliedstaaten sind, galten in vielen EU-Staaten Übergangsregelungen, die die Freizügigkeit von Arbeitnehmer:innen einschränkten – in Deutschland bis zum Jahr 2014 resp. 2015 (vgl. bpb 2016a).

verschiedene Wege zu einer zunächst meist befristeten Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls später zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Die Erteilung solcher Aufenthaltstitel hängt von unterschiedlichen, rechtlich festgelegten Gründen der Einreise ab. Neben der Migration, die im Rahmen der Asylgesetzgebung stattfindet, kann unterschieden werden zwischen dem Aufenthalt zwecks Studium/Promotion, der Aufnahme einer Beschäftigung, der Arbeitsplatzsuche (in sog. Mangelberufen), der Berufsausbildung, der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation bzw. der Teilnahme an qualifikatorischen Angeboten (§ 17a AufenthG, ebenfalls in Mangelberufen),⁵ eines zeitlich begrenzten Praktikums (§ 17b AufenthG), Forschung (§ 18d AufenthG), Familiennachzug (Kinder oder Ehegatten) oder zwecks Selbstständigkeit (Gewerbetreibende oder Freiberufler unter/über 45 Jahren).⁶ Betroffene müssen je nach Anlass gewisse Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Nachweise dafür erbringen, z.B. über den gesicherten Lebensunterhalt (§ 5 AufenthG). Der Antragsprozess erfolgt in der Regel bereits im Ausland und wird dann zunächst mit einem dreimonatigen Visum in Deutschland fortgeführt. Je nach Art des Artikels des Aufenthaltsgesetzes wird ein gesonderter Aufenthaltstitel erteilt, sofern kein Ausweisungsgrund vorliegt und alle Nachweise erbracht werden. Der Aufenthalt zum Zweck einer Beschäftigung (sog. Blue Card RL) dient der Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte, die sich nach den Arbeitsmarkterfordernissen richtet (vgl. Sare 2018:55).

Im empirischen Teil dieser Arbeit gibt es auch den Fall eines Aufenthalts zu Studienzwecken (vgl. Kapitel 6.2.2). Die Antragsteller:innen müssen neben der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und der Zulassung zum Studium, für das ein Nachweis über erste Deutschkenntnisse notwendig ist, auch einen Finanzierungsnachweis erbringen. Auf einem Sperrkonto muss eine selbst aufzuwendende Summe hinterlegt werden, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dient. Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis in Form des Studentenvisums ist in der Regel auf ein bis zwei Jahre beschränkt und die Verlängerung von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf (vgl. DAAD 2017a) abhängig. Zudem ist die Aufenthaltserlaubnis an den Studiengang gebunden. Das heißt, dass ein Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschulform zu einem späteren Zeitpunkt der Genehmigung der Ausländerbehörde bedarf sowie, an manchen Hochschulen, von der:dem Studierenden

5 »Leitend hierbei sind die Vorgaben der wirtschaftlichen Bedürfnisse. Dementsprechend sind daher die Möglichkeiten gestaltet, die die Erteilung einer Einreiseerlaubnis und eines Aufenthaltstitels regeln.« (Sare 2018:51)

6 Vgl. Die Bundesregierung (09/2017) »Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt«, URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/beantragung/visum-einreise/> [20.11.2019].

begründet und von der Hochschule bescheinigt werden muss.⁷ Wichtig ist, dass diese Bestimmung für alle Drittstaatenangehörigen gilt, unabhängig davon, ob sie ihre HZB im In- oder Ausland erworben haben.

Im Fall des Familiennachzugs von Ehegatt:innen aus Nicht-EU-Staaten muss die:der Ehepartner:in über einen gültigen Aufenthaltsstatus in Deutschland verfügen. Zu berücksichtigen ist bei der Migration aus familiären Gründen, ob es sich bei der:dem Ehepartner:in um eine:n deutsche:n Staatsangehörige:n handelt; dies trifft auf drei Ausnahmefälle zu (Kapitel 6.2.2, 6.4.1 und 6.4.2). In beiden Fällen muss die Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre bestehen (vgl. AufenthG § 28, § 29), um einen eigenständigen Aufenthaltstitel erwerben zu können. Mit der Novellierung des AufenthG müssen auch bereits erste Deutschkenntnisse (auf Sprachniveau A1) im Ausreiseland nachgewiesen werden (vgl. Sare 2018:57). Eine Ausnahme für diese Deutschkenntnisse besteht für Ehegatt:innen von Inhaber:innen der ›Blauen Karte EU‹ und nachgewiesenen hochqualifizierten Nachziehenden. Bei drei der im empirischen Teil behandelten Fälle, die zwischen 2008 und 2014 nach Deutschland eingewandert sind, handelt es sich um nachziehende Ehepartnerinnen deutscher Staatsangehöriger, die formal gesehen nicht als Hochqualifizierte oder Fachkräfte gelten, auch wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen und/oder im Bereich Krankenpflege ausgebildet sind.

Ergänzend muss die Besonderheit der Zuwanderung auf Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) erwähnt werden, das für Spätaussiedler:innen gilt, die – als solche anerkannt – schneller die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen können. Es zeigt sich eine eindeutig bessere Stellung im Vergleich zu allen anderen Zugewanderten beim Zugang zu Bildung und Beschäftigung. Mit der Einführung von Integrationskursen für ausländische Zugewanderte im Zuwanderungsgesetz 2005 wurde die integrationspolitische Privilegierung von Spätaussiedler:innen jedoch etwas abgebaut (vgl. Söhn 2011:94ff.).⁸

Es lässt sich festhalten: Während sich Staatsangehörige von EU-Ländern ohne weitere Auflagen in Deutschland niederlassen können, sind die Auflagen für Drittstaatenangehörige deutlich höher und insbesondere an den Grund der Einreise gebunden.

7 Vgl. hierzu exemplarisch die Hinweise der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, URL: <https://www.studium.uni-mainz.de/auslaendische-studierende/> [20.04.2020].

8 Im Rahmen der ›Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse‹ fallen für Spätaussiedler:innen bspw. auch geringere Gebühren an.